

## Gesetz über die Entlastung des Staatshaushalts

### Antwortformular

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –

Geändert: 142.21 | 146.1 | 525.1 | 621.11 | 955.21

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
	<b>I.</b>	Allgemeine Bemerkung:  Die Mitte AR ist enttäuscht über die wenigen Vorschläge. Dennoch ist es nicht unsere Aufgabe entsprechende Vorschläge einzubringen. Eine reine Umwälzung auf Gemeinde ist nicht zielführend, Auswirkungen auf Verwaltung und Aufgaben, welche allfällige Vorschläge unsererseits zur Folge hätten, können durch uns nicht abgeschätzt werden. Gerne hätten wir auch mehr über vorgesehene Gesetzanpassungen gelesen.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	<b>II.</b>	
	<b>1.</b> Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS <a href="#">142.21</a> ) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juli 2023)» wird wie folgt geändert:	
<b>Art. 47</b> Dienstaltersgeschenk		Anmerkungen: Titel ändern in Treueprämie

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
<p><sup>1</sup> Angestellte erhalten nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres als Anerkennung ein Dienstaltersgeschenk.</p> <p><sup>2</sup> Es beträgt</p>          <p>a) für Lehrende entweder 1/12 des Jahreslohns oder 20 Arbeitstage bezahlter Ferien während der Unterrichtszeit;</p> <p>b) für alle anderen Mitarbeitenden entweder 10 Arbeitstage bezahlter Ferien und 1/24 des Jahreslohns oder 20 Arbeitstage bezahlter Ferien.</p> <p><sup>2bis</sup> Ferientage, die vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr bezogen werden können, werden ausbezahlt.</p>	<p><sup>1</sup> Angestellte erhalten nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres als Anerkennung ein Dienstaltersgeschenk von 20 Arbeitstagen bezahlter Ferien.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>          <p><sup>2bis</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p><sup>1</sup> Nach dem 10. und dem 20. Dienstjahr wird eine Treueprämie in der Höhe eines halben Monatslohnes und nach dem 30. und dem 40. Dienstjahr in der Höhe eines ganzen Monatslohnes ausgerichtet. Die Vorgesetzten können auf Antrag der Mitarbeitenden den Bezug der Treueprämie in Form von bezahltem Urlaub bewilligen (dieser muss innerhalb von 2 Jahren bezogen werden).</p> <p>Abs. 2 lit a und b müsste dann auch entsprechend angepasst werden</p> <p><sup>3</sup> Die Höhe der Treueprämie bemisst sich nach dem Lohn am Ende des Dienstjahres, bei dessen Erfüllung die Prämie ausgerichtet wird. Massgebend ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der letzten fünf Dienstjahre</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
<p><sup>3</sup> Die individuelle Höhe des Dienstaltersgeschenkes bemisst sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 10 Jahre.</p> <p><sup>4</sup> ...</p> <p><sup>5</sup> Die Besoldungsverordnung<sup>1)</sup> regelt das Nähere.</p>		
	<p><b>2.</b> Der Erlass «Gesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz; bGS <a href="#">146.1</a>) vom 18. Juni 2001 (Stand 1. Januar 2025)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Art. 26</b> Datenschutz-Kontrollorgan</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes kantonales Datenschutz-Kontrollorgan. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig.</p> <p><sup>1bis</sup> Das Datenschutz-Kontrollorgan darf keine andere öffentliche oder private Tätigkeit ausüben, welche die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Amtes beeinträchtigen könnte.</p> <p><sup>2</sup> Das kantonale Datenschutz-Kontrollorgan übt die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes durch den Kanton, die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten aus. Die Kosten trägt der Kanton.</p>	<p><sup>2</sup> Das kantonale Datenschutz-Kontrollorgan übt die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes durch den Kanton, die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten aus. Der Kanton trägt die Hälfte der Kosten, die andere Hälfte wird nach Einwohnerzahlen auf die Gemeinden verteilt.</p>	

<sup>1)</sup> BVO (bGS [142.211](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
<p><sup>2bis</sup> Der Kantonsrat regelt die Entschädigung des Datenschutz-Kontrollorgans mit einer Leistungsvereinbarung. Er kann anstelle der Leistungsvereinbarung eine Unterstellung unter das Personalrecht des Kantons vorsehen; die Unabhängigkeit des Datenschutz-Kontrollorgans darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Kantonsrat ist befugt, die Aufgabe des Datenschutz-Kontrollorgans einer kantonsübergreifenden Datenschutzstelle zu übertragen.</p>		
	<p><b>3.</b> Der Erlass «Steuergesetz (bGS <a href="#">621.11</a>) vom 21. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2025)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Art. 218</b> XIV. Ablieferung</p> <p><sup>1</sup> Die Bezugsbehörden überweisen die bezogenen Steueranteile, welche einem anderen Gemeinwesen zustehen, monatlich. Sie rechnen jährlich ab. Im Falle einer Verspätung kann der Regierungsrat einen Verzugszins festlegen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Gemeinden entrichten auf den Ablieferungen der Kantonalen Steuerverwaltung eine Aufwandsentschädigung von 1,8 Prozent. Die Aufwandsentschädigung wird mit den Ablieferungen verrechnet.</p>	
	<p><b>4.</b> Der Erlass «Tourismusgesetz (TG; bGS <a href="#">955.21</a>) vom 13. Juni 2016 (Stand 1. Januar 2017)» wird wie folgt geändert:</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025</b>	<b>Vernehmlassungsantworten</b>
<p><b>Art. 5</b> Förderung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann die Angebotsgestaltung und Vermarktung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder mit Finanzhilfen unterstützen. Finanzhilfen können auch für kantonsübergreifende Geschäftsfelder gewährt werden.</p> <p><sup>2</sup> Ein Geschäftsfeld gilt als touristisch bedeutsam, wenn es für den Kanton mittel- oder langfristig von strategischer Bedeutung ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzhilfe beträgt maximal 70 % der ausgewiesenen Kosten pro Geschäftsfeld und Jahr.</p>	<p><sup>3</sup> Die Finanzhilfe beträgt maximal 50 % der ausgewiesenen Kosten pro Geschäftsfeld und Jahr.</p>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>  Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	